

Liquiditätssicherung in Zeiten des Coronavirus

Kurzarbeit . Stundungen . Finanzierungshilfen . Entschädigungen

Der Shutdown des öffentlichen Lebens wegen der drohenden Ausbreitung des Coronavirus beeinträchtigt die Wirtschaft bereits spürbar. Diese Lage stellt viele Unternehmen vor ganz besondere Herausforderungen.

Die Regierungen von Bund und Ländern sind sich einig, dass möglichst kein Unternehmen wegen des Coronavirus in die Insolvenz gehen soll. Ein „Maßnahmenbündel“ mit einem Volumen von mehreren Milliarden Euro steht zur Verfügung, um die Liquiditätsschwierigkeiten zumindest abzumildern. Außerdem wurde ein Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem die Insolvenzantragspflicht vorläufig ausgesetzt wird. Die Aussetzung soll den Unternehmen die notwendige Zeit für die Prüfung und Umsetzung liquiditätssichernder Maßnahmen zu ermöglichen (siehe dazu unsere weiteren Veröffentlichungen).

Wir stellen die bereits vorhandenen und die angekündigten und sonst üblichen Optionen vor, um eine Liquiditätskrise zu verhindern bzw. zu bewältigen. Die nachfolgenden Optionen sind keinesfalls alternativ zu verstehen, sondern können auch nebeneinander genutzt werden:



Kurzarbeit



Stundung

von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Verbindlichkeiten



Finanzierungshilfen

durch Bund (KfW) und Länder (Förderbanken)



Entschädigungen

nach IFSG bei behördlichen Maßnahmen

Einführung von Kurzarbeit

Eine der wichtigsten Maßnahmen der Bundesregierung ist die Erleichterung des Zugangs zu Kurzarbeitergeld. Mit dem Kurzarbeitergeld können Arbeitgeber Personalkosten im Falle von Betriebseinschränkungen oder Betriebsstillegungen durch die zuständige Arbeitsagentur finanzieren lassen. Es gibt im Wesentlichen folgende Voraussetzungen für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes:

- Es bedarf entweder einer **tarifvertraglichen Regelung** (sofern es eine Tarifbindung gibt), einer **betrieblichen Regelung** (sofern ein Betriebsrat existiert) oder einer **individualvertraglichen Regelung** mit jeder einzelnen Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer, durch welche Kurzarbeit arbeitsrechtlich wirksam zugelassen ist. Die Tarifparteien bzw. der Betriebsrat bzw. die betroffenen Arbeitnehmer müssen also mit der Kurzarbeit einverstanden sein. In vielen Arbeitsverträgen ist ohnehin schon eine Klausel zu Kurzarbeit enthalten. Unternehmen, die das noch nicht geregelt haben, sollten jetzt schnellstmöglich entsprechende Vereinbarungen treffen und dabei den Betriebsrat einbeziehen, sofern sie einen haben.
- **Der Arbeitsausfall muss erheblich sein**, das heißt er beruht auf einem unabwendbaren Ereignis (hierzu gehören auch die Folgen von Corona), ist nur vorübergehend und nicht vermeidbar. Außerdem muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein. Nach der beschlossenen Gesetzesänderung vom 13. März 2020 soll eine Betroffenheit von nur 10 Prozent der Beschäftigten genügen. Diese Änderung soll voraussichtlich noch in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. März 2020 gelten.
- Nach Beginn des Arbeitsausfalls muss (weiterhin) eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestehen (keine Kündigung oder Aufhebung). Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können nach der Gesetzesänderung künftig Kurzarbeitergeld beanspruchen.

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt [↗ zum Formular](#) werden.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht 67% des sogenannten Nettoentgeltausfalls bei Arbeitnehmer/innen mit mindestens einem Kind und 60% bei allen übrigen Arbeitnehmern/innen. Die Agentur für Arbeit stellt auf ihrer Website eine [↗ Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes](#) zur Verfügung. Zusätzlich soll die Agentur für Arbeit nach der neuen Gesetzeslage auch die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in voller Höhe dem Arbeitgeber erstatten. Das Kurzarbeitergeld wird zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und nach entsprechendem Antrag nebst Berechnung [↗ zum Formular](#) erstattet. Die örtlichen Arbeitsagenturen sind derzeit stark ausgelastet, sodass eine Erstattung mehrere Wochen dauern kann. Die ist bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.

Die **Bezugsdauer** für Kurzarbeitergeld beträgt längstens 12 Monate und wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Stundung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Verbindlichkeiten

Um weitere Liquiditätsabflüsse bei Unternehmen in der Corona-Krise zu verhindern, hat die Bundesregierung eine steuerliche Liquiditätshilfe beschlossen. Dabei sollen die Möglichkeiten der **Stundungen von Steuerzahlungen**, die **Senkung von Vorauszahlungen** und im Bereich der **Vollstreckung** verbessert werden. Alle diese Maßnahmen können bei der zuständigen Finanzbehörde beantragt werden. Welche Voraussetzungen genau gelten, ist derzeit noch unklar. Wir empfehlen, unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen eine überschlägige Ertragsplanung für 2020 zu erstellen. Sie ist für die Beantragung staatlicher Hilfen und Kredite ohnehin erforderlich. Diese Planung kann dem Finanzamt vorgelegt werden mit dem Antrag, die Steuervorauszahlungen herabzusetzen und fällige Steuern zu stunden, z. B. bis zum 31.12.2020.

Daneben gibt es die Möglichkeit direkt bei der jeweils zuständigen Krankenkasse die **Stundung der Sozialversicherungsbeiträge** zu beantragen. Die Stundung wird nur auf Antrag und nur nach pflichtgemäßem Ermessen der Krankenkassen gewährt, wobei das Ermessen derzeit an den Vorgaben der Bundesregierung zu orientieren sein sollte. Die ersten Praxisfälle zeigen, dass Stundungen relativ großzügig gewährt werden.

Auch **Vermieter, Kunden, Lieferanten, Dienstleister** oder sonstige Vertragspartner sind möglicherweise bereit, angesichts der aktuellen Situation die Vertragskonditionen anzupassen. In Betracht kommen die Stundung von Leasingraten, von Miet- und Pachtzins, die Aussetzung von Tilgungsleistungen gegenüber Banken, die Verschiebung von Lieferterminen oder Zahlungszielen.

Finanzierungshilfen von Bund (KfW) und Ländern

Die von Bund und Ländern beschlossenen Finanzierungshilfen sind vielfältig. Der Bund arbeitet mit Risikoübernahmen durch die KfW und die Länder mit Krediten und Bürgschaften ihrer Förderbanken. Hier ist ein Überblick über die aktuell bestehenden Programme:

Risikoübernahmen durch die KfW

Die KfW hat ihre schon bestehenden Kreditprogramme für Corona-betroffene Unternehmen geöffnet bzw. besonders zugeschnitten. Wie immer werden die Konditionen der Kredite weitgehend von der KfW vorgegeben, die Kredite selbst werden aber durch die Hausbank der Unternehmen ausgereicht. Die KfW übernimmt lediglich im Verhältnis zur Hausbank das Risiko des Kreditausfalls. Folgende Programme sind auf die Corona-Krise zugeschnitten:

Liquiditätssicherung in Zeiten des Coronavirus

- Für **Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind** (es gilt das Datum der ersten Umsatzerzielung), gibt es die Möglichkeit, den KfW-Unternehmerkredit oder den KfW-Kredit für Wachstum zu beantragen.
 - Mit dem **KfW-Unternehmerkredit** werden alle Investitionen und Betriebsmittel bis zu einer Summe von 25 Mio. EUR gefördert, wobei auf Wunsch der Hausbank die KfW eine Haftungsfreistellung von 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR übernimmt. Den Förderkredit bekommt man zu einem effektiven Jahreszins ab 1,00%. Gefördert werden Unternehmen, die weniger als 2 Mrd. EUR Jahresumsatz erzielen, Einzelunternehmer oder Freiberufler.
 - Der **KfW-Kredit für Wachstum** dient nunmehr im Zuge der Corona-Krise auch der allgemeinen Unternehmensfinanzierung, inklusive der Finanzierung von Betriebsmitteln im Wege der Konsortialfinanzierung. Die KfW übernimmt begrenzt auf 100 Mio. EUR anteilig Kreditrisiken bis zu 70% gegenüber dem durchleitenden Finanzierungspartner. Dabei gelten die mit dem Finanzierungspartner vereinbarten Konditionen, so auch die Zinssätze. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Mrd. EUR.
- Für **Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind**, besteht die Möglichkeit mit dem **ERP-Gründerkredit-Universell** Investitionen, Betriebsmittel und Material- und Warenlager zu finanzieren. Das Angebot richtet sich an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR. Auch bei diesem Finanzierungsmodell übernimmt die KfW das Kreditrisiko mit bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen gegenüber dem Finanzierungspartner. Die Kredithöhe beträgt bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben. Der Zinssatz richtet sich nach den sog. „Preisklassen“, welche wiederum von dem übernommenen Risiko der KfW abhängen (Bonität des Unternehmens, Besicherung, etc.).
- Schließlich soll ein **KfW-Sonderprogramm** für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen eingeführt werden, bei dem die Risikoübernahme bei Betriebsmitteln bis zu 80% und bei Investitionen bis zu 90% liegt. Die Kredite sollen in diesem Programm auch von Unternehmen beansprucht werden dürfen, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Sonderprogramme liegen der EU-Kommission derzeit zur Genehmigung vor.

Kredite der Förderbanken

Die Förderbanken fast aller Bundesländer haben inzwischen Programme aufgelegt, um insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen in akuten Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen.

Weitere Informationen zu Programmen der Förderbanken der Länder finden Sie hier:

- LfA Förderbank Bayern
- L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
- Investitionsbank Berlin (IBB)
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (IFBHH)
- Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)
- NBank – Niedersachsen
- NRW.Bank
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) AöR
- Sächsische Aufbaubank (SAB)
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
- Thüringer Aufbaubank (TAB)
- Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

Wir beschränken uns hier auf die Darstellung der Programme für das Bundesland Berlin.

Die Investitionsbank Berlin (IBB) wird durch den Berliner Senat mit bis zu 100 Mio. EUR für die Ausreichung von Überbrückungskrediten ausgestattet (Aufstockung auf 200 Mio. EUR angedacht). Das Angebot richtet sich an sehr stark betroffene Branchen aus Berlin (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung und Clubs). Die Förderungshöchstgrenze beträgt 500.000 EUR. Es gibt ein beschleunigtes Antrags- und Bewilligungsverfahren. Die Anträge können direkt über die Website der IBB eingereicht werden. Ähnliche Bürgschafts- und Förderprogramme werden auch in den anderen Bundesländern über die Bürgschafts- und Investitionsbanken der Länder zur Verfügung gestellt

Bürgschaftsbanken

Auch der Zugang zu Bürgschaftsprogrammen wurde durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung erleichtert. Der Bürgschaftshöchstbetrag wurde bei den Bürgschaftsbanken auf 2,5 Millionen EUR verdoppelt, wobei der Bund selbst einen Risikoanteil um 10% erhöht hat.

Bürgschaftsentscheidungen dürfen die Bürgschaftsbanken der Länder (in Berlin: Bürgschaftsbank Berlin) nunmehr bei einem Betrag bis zu 250.000 EUR innerhalb von 3 Tagen eigenständig treffen. Das Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) war bisher auf strukturschwache Regionen begrenzt und wurde nunmehr ausgeweitet. Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR können dadurch mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80% abgesichert werden.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung von Finanzierungshilfen benötigt?

Die konkreten Anforderungen der KfW, der Hausbanken und der Förder- und Bürgschaftsbanken werden im Detail unterschiedlich sein. Folgende Unterlagen und Informationen dürften aber überall Voraussetzung für die Prüfung eines Antrages auf Finanzierungshilfen sein:

- Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf das Unternehmen (kann branchenbedingt sehr kurz sein)
- Jahresabschlüsse / Einnahmen-Überschuss-Rechnungen der Jahre 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019
- Liquiditätsplanung für mindestens 12 Monate mit Begründung der angenommenen Zahlen – die Planung muss den Bedarf aufzeigen
- Selbstauskunft (das Formular des jeweiligen Instituts ist in der Regel auf dessen Website zu finden)
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des wirtschaftlich Begünstigten (insbesondere Gesellschafter, z.B. durch Übernahme einer Bürgschaft)

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Falle eines behördlichen Einschreitens, durch welches der Betrieb eines Unternehmens eingeschränkt wird oder gänzlich geschlossen wird wie bspw. bei Bars, Clubs, Restaurants oder Veranstaltern, kommen auch Entschädigungsansprüche nach dem IfSG in Betracht.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entschädigung erst im Nachhinein gewährt wird. So müssen Arbeitgeber die Kosten, zum Beispiel Personalkosten zunächst tragen und können danach einen Antrag auf Ersatzleistungen stellen. Folgende beide Fälle sind zu unterscheiden:

- Soweit die **Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer** mit dem Corona-Virus erkrankt oder verdächtig ist und ihr gegenüber behördlich ein **Tätigkeitsverbot** erteilt oder eine **Isolation** behördlich angeordnet wurde, kann der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer selbst ein Entschädigungsanspruch gemäß § 56 IfSG für den erlittenen Verdienstaufschlag zustehen, während der Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber entfällt. Dennoch leistet in diesem Fall zunächst der Arbeitgeber die Entschädigungszahlung in Höhe des Verdienstaufschlags für längstens sechs Wochen. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde (innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit) werden dem Arbeitgeber die verauslagten Entschädigungszahlungen zurückerstattet.
- Noch ist allerdings nicht abschließend geklärt, wie im Falle der Corona-Krise mit diesen Entschädigungsansprüchen umzugehen ist. Sie stehen in Konkurrenz zum Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit und zum Vergütungsanspruch bei vorübergehender Verhinderung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers gemäß § 616 BGB. Daher bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

- Bei einer behördlich angeordneten **Betriebsschließung** ist die Rechtslage auch (noch) nicht eindeutig. Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das Risiko, die Löhne und Gehälter weiterhin zahlen zu müssen, soweit die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung bereit und arbeitsfähig, aber aufgrund behördlicher Anordnung daran gehindert ist. Diskutiert wird derzeit, ob auch in diesen Fällen für den Arbeitgeber ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG besteht. Die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen bspw. verneint einen solchen Anspruch. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen aber die Möglichkeit, Kurzarbeit Null (also ohne jegliche Beschäftigung sämtlicher Mitarbeiter) nach den oben beschriebenen Voraussetzungen einzuführen. Hierdurch kann er jedenfalls die Personalkosten für die Zeit der Betriebsschließung eindämmen.

Wenn alles nicht hilft: Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Pandemie auf das jeweilige Unternehmen sind von der Geschäftsführung streng zu überwachen. Mithilfe einer **Liquiditätsplanung** kann die Liquidität bei kurz-, mittel- und langfristige Veränderungen wie bspw. erheblichen Umsatzeinbußen infolge einer Betriebsschließung überwacht werden. Dabei müssen auch die Insolvenzgründe der **Zahlungsunfähigkeit** und Überschuldung im Auge behalten werden.

Am 16. März 2020 teilte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit, dass eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für von dem Corona-Virus finanziell stark betroffene Unternehmen erlassen werden soll. Diese Regelung solle zunächst bis zum 30. September 2020 gelten und solchen Unternehmen zugutekommen, bei denen der Insolvenzgrund auf den wirtschaftlichen Folgen des Corona-Ausbruchs beruht und andererseits die begründete Aussicht auf Sanierung des Unternehmens aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen besteht. Damit soll den Unternehmen die notwendige Zeit gegeben werden, die oben beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Scheitern die Sanierungsbemühungen, weil etwa ein Kredit nicht bewilligt wird, ist umgehend ein Insolvenzantrag zu stellen. Die gesetzliche Frist von 3 Wochen oder gar ein Zuwarten bis zum 30. September 2020 sind dann nicht mehr möglich.

In Betracht kommt dann **Sanierung im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens**. Wird der Insolvenzantrag bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt, ist auch ein sog. **Schutzschirmverfahren** denkbar. In diesen beiden gerichtlichen Verfahren steuert das Management die Verfahren selbst – ein Insolvenzverwalter wird nicht bestellt.

Die Verfahren ermöglichen die Inanspruchnahme von Insolvenzgeld, also die Übernahme der Löhne und Gehälter in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Monaten durch die Bundesagentur für Arbeit. Weitere Einsparungen ergeben sich dadurch, dass Altverbindlichkeiten nicht mehr bedient werden müssen. Zahlungen müssen nur noch geleistet werden, wenn sie unbedingt für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

Liquiditätssicherung in Zeiten des Coronavirus

Ein Eigenverwaltungsverfahren wird mit einem Insolvenzplan beendet und dauert in der Regel ca. 6 bis 9 Monate. Der Insolvenzplan regelt den Erlass der Schulden gegen die Zahlung einer Quote.

Sprechen Sie uns an!

Wir unterstützen Sie dabei, die richtigen Mittel und Wege zur Liquiditätssicherung und zum Erhalt des Unternehmens zu finden, zu kombinieren und umzusetzen.

BBL gehört seit vielen Jahren zu den bundesweit führenden Kanzleien mit dem alleinigen Fokus auf Sondersituationen – Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz. Mit ca. 50 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sind wir deutschlandweit an zehn Standorten und in London präsent.

BBL Bernsau Brockdorff & Partner
Rechtsanwälte PartGmbH

www.bbl-law.de